

BMF: Steuerstundung bei Wegzug einer natürlichen Person in die Schweiz

Aktuell: Das FG Baden-Württemberg hat mit Gerichtsbescheid vom 31.08.2020 (2 K 835/19, BFH-anhängig I R 35/20) entschieden, dass die geänderte Verwaltungspraxis nach dem BMF-Schreiben vom 13.11.2019 den Vorgaben des EuGH nicht gerecht wird. Nach dem FG ist die festgesetzte Steuer dauerhaft bis zur tatsächlichen Realisation des Wertzuwachses der Gesellschaftsanteile zu stunden, wobei die Stundung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden kann.

FG Baden-Württemberg, Gerichtsbescheid vom 31.08.2020, 2 K 835/19, BFH-anhängig: I R 35/20

BMF-Schreiben vom 13.11.2019

Das BMF kommt unter Berücksichtigung des EuGH-Urteils vom 26.02.2019 (C-581/17, Wächtler) zu dem Ergebnis, dass bei einem Wegzug einer natürlichen Person in die Schweiz eine Stundung der auf den Vermögenszuwachs (stille Reserven in Kapitalgesellschaftsbeteiligungen i.S.d. § 17 EStG) geschuldeten Steuer auf Antrag ohne Sicherheitsleistung in fünf gleichen verzinlichen Jahresraten vorzunehmen ist. Damit bleibt das BMF hinter der vom EuGH geforderten Stundung der Steuer bis zur tatsächlichen Veräußerung der Anteile zurück.

Hintergrund

Mit Urteil vom 26.02.2019 (C-581/17, Wächtler) hatte der EuGH festgestellt, dass durch § 6 AStG der Steuerpflichtige bei erwerbsbedingtem Wegzug in die Schweiz gegenüber einem in Deutschland bleibenden Steuerpflichtigen benachteiligt wird, mithin § 6 AStG sein Niederlassungsrecht behindert. Diese Ungleichbehandlung könne nur durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt werden, wenn diese den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten, d.h. nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung der Ziele erforderlich ist. Insoweit sei zwar die Steuerfestsetzung im Zeitpunkt des Wegzugs zulässig, jedoch nicht die sofortige Einziehung derselben. An diesem Ergebnis ändere auch die in § 6 Abs. 4 AStG vorgesehene Stundungsmöglichkeit in Härtefällen nichts.

Der EuGH weist auf die bilaterale Möglichkeit des Austauschs von Steuerinformationen gemäß Art. 27 DBA-Schweiz (große Auskunftsklausel bzw. große Amtshilfeklausel) hin, nach der Deutschland auch nach dem Wegzug die notwendigen Informationen über eine Veräußerung der Geschäftsanteile und den damit in Zusammenhang stehenden Wertzuwachsen erhalten könne. Einem möglichen Risiko der Nichteinziehung der Steuer bei fehlender gegenseitiger staatlicher Unterstützung könne durch eine entsprechende Sicherheitsleistung seitens des Steuerpflichtigen begegnet werden.

Verwaltungsanweisung

In seinem Schreiben vom 13.11.2019 kommt das BMF nun zu dem Ergebnis, dass abweichend von § 6 Abs. 4 S. 1 AStG eine Stundung auf Antrag des Steuerpflichtigen

- in fünf gleichen Jahresraten vorzunehmen ist, die nach § 234 AO zu verzinsen sind,
- ohne dass es auf eine erhebliche Härte bei alsbaldiger Einziehung ankommt und
- ohne Sicherheitsleistung, es sei denn, der Steueranspruch erscheint - zum Beispiel mangels Beitreibungshilfe - gefährdet.

Praxishinweise

Das BMF ist mit der von ihm vorgenommenen Umsetzung des EuGH-Urteils vom 26.02.2019 hinter den Forderungen des EuGH zurück geblieben. Dieser hatte nämlich ausdrücklich eine Stundung der Steuer bis zur tatsächlichen Veräußerung der Anteile als sachgerecht erachtet. Es dürfte daher durchaus zweifelhaft sein, ob die vom BMF festgesetzte Stundung in fünf Jahresraten als EU-rechtskonform angesehen werden kann.

In Wegzugsfällen, in denen entsprechend dem BMF-Schreiben vom 13.11.2019 eine

Stundung bis zur Anteilsveräußerung versagt wird, sollte hiergegen vorgegangen werden, d.h. die Verzinsung und die Zahlungspflicht in Raten mit Rechtsmitteln angegriffen werden.

Betroffene Normen

§ 6 AStG, § 17 EStG

Fundstelle

BMF, Schreiben vom [13.11.2019](#)

Weitere Fundstellen

FG Baden-Württemberg, Gerichtsbescheid vom 31.08.2020, 2 K 835/19, BFH-anhängig: I R 35/20

EuGH, Urteil vom 26.02.2019, C-581/17, Wächtler, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Ihr Ansprechpartner

Dr. Alexander Linn

Partner

allinn@deloitte.de

Tel.: +49 89 29036 8558

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.